

# Urteil vom 26.4.2010 mit Kommentierung im Maulkorbprozess von Saarbrücken

Der Kern des Urteils lautet:

**I. Der Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen,**

**1. die Behauptungen aufzustellen oder zu verbreiten, die Kläger**

- a. beabsichtigten „Steuermittel in eine Zentrale für Genetikpropaganda und undurchsichtige Firmengeflechte zu verschieben“,**
- b. gehören einer Seilschaft für Fördermittelveruntreuung an,**
- c. beabsichtigten, in Üplingen ein neues El Dorado für Geldwäsche entstehen zu lassen,**
- d. seien rücksichtslos und profitorientiert,**
- e. würden für ihre dubiosen Firmenkonstrukte umfangreiche Firmen- und Steuergelder“ einsacken und**
- f. seien Angehörige einer Gentechnikmafia.**

**2. die Behauptung aufzustellen und zu verbreiten,**

**dass das AgroBioTechnikum, dessen Geschäftsführer die Klägerin ist, vor allen „der Propaganda und der Veruntreuung großer Mengen von Steuergeldern“ diene sowie die BioTechFarm in Üplingen, deren Geschäftsführerin ebenfalls die Klägerin ist, „wichtig zur Wäsche von Steuergeldern in einem unübersichtlichen Gewirr von Firmen“ sei.**

**3. die Behauptung aufzustellen und zu verbreiten, der Kläger**

**sei der „Macher aus dem IPK-Filz in Gatersleben“ und habe Demonstranten „gekauft“**

**4. zu den in den Ziffern 1 bis 3 genannten sonstige inhaltsgleiche oder sinngemäße Äußerungen aufzustellen oder zu verbreiten.**

Das ist genau das, was Uwe Schrader und Kerstin Schmidt auch verlangt haben. Das Gericht ist ihnen zu 100% zu Willen – wie andere staatliche Einrichtungen (BVL, ZKBS, EFSA) den Gentechnik-Seilschaften ja auch.

Die Drohung folgt dann – und ist nicht ohne:

**Dem Beklagten wird angedroht,**

**dass für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer I. ausgesprochenen Verpflichtungen ein Ordnungsgeld bis zu 250.000 Euro und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft bis zu 6 Monaten festgesetzt werden kann.**

Zunächst musste das Gericht eine formale Hürde aus dem Weg räumen und sich selbst für zuständig erklären. Ganz so nahe liegend war das nicht, denn die Broschüre „Organisierte Unverantwortlichkeit“ wird als Veröffentlichungen des SeitenHieb-Verlages vor allem in gedruckter Form verteilt. Der Verlag

ist ordnungsgemäß auf der Broschüre mit Verlagsort benannt. Danach wäre das Gericht in Gießen zuständig. Doch das Landgericht Saarbrücken hat während des ganzen Prozessverlaufs die Existenz einer schriftlichen Fassung ignoriert, um das erwünschte Urteil fällen zu können. So findet es sich dann auch im Urteil:

Das Landgericht Saarbrücken ist örtlich zuständig.

Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 32 ZPO.

Begehungsort bei einer im Internet begangenen Verletzungshandlung ist (auch) jeder Ort, an dem die verbreitete Information dritten Personen bestimmungsgemäß zur Kenntnis gebracht wird und keine bloß zufällige Kenntnisnahme vorliegt. Auf den Standort des Mediums (z.B. des Internet-Servers) kommt es nicht an (OLG Rostock K&R 2009, 657 m.w.N.; LG Köln, Urteil vom 20.03.2009, Az. 28 O 59/09, zit. n. juris). Die Broschüre wird über das Internet verbreitet und ist auch im Saarland abrufbar. Der Beklagte ist unstreitig der Autor der Broschüre, die er auch als pdf-Dokument erstellt hat. Er hat nach eigener Darstellung auch Einfluss auf die Darstellung im Internet. Es ist sein Ziel, die Broschüre mit den entsprechenden Inhalten möglichst weitgehend zu verbreiten, um in breiter Öffentlichkeit Aufmerksamkeit für sein Anliegen zu wecken. In der heutigen Zeit erfolgt die Verbreitung einer Datei am schnellsten und effektivsten über das Internet.

Dann geht es in die Gründe, warum der Maulkorb verhängt werden muss. Zunächst macht das Gericht eine (korrekte) Rechtsauslegung zu Tatsachenbehauptungen und Meinungsfreiheit:

2006, 207). Abzuwägen sind mithin das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen (Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG) und die Meinungsfreiheit des Äußernden (Art. 5 GG). Dazu bedarf es zunächst der Auslegung der Äußerung. Entscheidend für die Abwägung ist sodann, ob es sich bei der Äußerung um ein Werturteil oder eine Tatsachenbehauptung handelt. Während Werturteile in der Regel nur verboten werden können, wenn sie eine Schmähkritik oder Beleidigung enthalten, hängt die Abwägung bei Tatsachenbehauptungen vom Wahrheitsgehalt ab. Wahre Aussagen müssen, soweit sie nicht die Privat- oder Vertraulichkeitssphäre betreffen, in der Regel hingenommen werden, unwahre hingegen nicht (vgl. BVerfG NJW 1999, 1322).

Aus dieser Logik heraus wäre nun zu prüfen gewesen, ob die Aussagen wahr sind oder nicht. Das hätte bedeutet: Beweiserhebung, Prüfung der Quellen, ZeugInnenvernehmungen. Doch dazu kam es nicht. Denn das wäre wohl peinlich geworden für Kerstin Schmidt, Uwe Schrader und die ganzen Seilschaften der Gentechnik. Daher griff das Gericht zu einem üblen Trick. Es definierte einfach die Ausführungen zu Meinungsäußerungen um. Den rechtlichen Rahmen für diese gezielte Umdeutung legt sich das Gericht wie folgt zurecht:

Bei der Abgrenzung von Tatsachenbehauptung und Meinungsäußerung durch Ermittlung des Sinns einer Äußerung ist auf das Verständnis des unbefangenen Lesers abzustellen und die Gesamtdarstellung zu berücksichtigen (BGH AfP 1998, 506; OLG Düsseldorf, Urteil vom 05.04.2006, Az: I-15 U 116/05 m.w.N.). Dabei darf die Äußerung nicht aus ihrem Gesamtkontext herausgelöst und einer rein isolierenden Betrachtung zugeführt werden. Vielmehr richtet sich die Einordnung als Tatsachenbehauptung nicht allein nach dem Wortlaut, sondern auch danach, wie die Äußerung von dem angesprochenen Verkehrskreis unter Berücksichtigung der zugrunde liegenden Umstände verstanden wird (BGH NJW 1996, 1131; BGH NJW 1997, 2513; OLG Düsseldorf, Urteil vom 05.04.2006, Az: I-15 U 116/05 m.w.N.; Löffler/Ricker, Handbuch des Presserechts, 5. Auflage 2005, S. 335 m.w.N.). Überwiegt für den Durchschnittsleser die subjektive Wertung des Mitteilenden so stark, dass er die Äußerung als substanzarm oder pauschale Aussage bewertet, oder ergibt sich aus dem Kontext eine so stark wertende Färbung, dass sie den Gehalt an Fakten zumindest erheblich relativiert, dann liegt eine Meinungsäußerung vor. Ist die Äußerung dahin zu verstehen, dass der sich Äußernde konkrete Vorgänge mitteilen oder Zustände schildern will, ist von einer Tatsachenbehauptung auszugehen (OLG Düsseldorf, Urteil vom 05.04.2006, Az: I-15 U 116/05 m.w.N.).

Und geht dann Absatz für Absatz konsequent auch so vor. Beispiel 1:

a) Die Aussage *„Zwei weitere Indizien weisen darauf hin, dass das AgroBio Technikum vor allem der Propaganda und der Veruntreuung großer Mengen von Steuergeldern dient. Das eine ist die Ausbildung der Hauptperson Kerstin Schmidt. Sie ist Mathematikerin, d.h. für ihre zentrale Position am wichtigsten Freisetzungsort deutscher Gentechnik fehlen ihr die nötigen Qualifikationen.“* stellt deshalb ein Werturteil dar, weil der Beklagte von der beruflichen Qualifikation Rückschlüsse darauf zieht, dass das AgroBio Technikum der Propaganda und Veruntreuung von Steuergeldern dient. Darauf deutet bereits die Verwendung des negativ besetzten Begriffs der „Propaganda“ hin. Propaganda bezeichnet einen systematischen Versuch, Ansichten zu formen und dadurch das Verhalten von Menschen im eigenen Interesse zu beeinflussen. Von Propaganda wird bevorzugt bei der Manipulation von Massen in einem diktatorischen Regime gesprochen. Die Begrifflichkeit hat einen stark negativ wertenden Charakter. In diesem Zusammenhang ist der ebenso erhobene Vorwurf der Veruntreuung von Steuergeldern ebenfalls als Wertung zu sehen und nicht im juristischen Fachterminus einer Untreue nach dem Strafgesetzbuch. Der Beklagte will dadurch eine Verwendung von Steuergeldern darstellen, die nach seinem Dafürhalten dem Interesse der Steuerzahler zuwiderläuft. Die Aussage hat somit eine stark wertende Färbung, so dass in ihr insgesamt eine Meinungsäußerung und keine Tatsachenbehauptung liegt.

Und - schwupps - musste sich das Gericht mit den Belegen auch gar nicht mehr auseinandersetzen. Dass der Autor der Broschüre "Organisierte Unverantwortlichkeit" den Vorwurf der Fördermittelveruntreuung nur symbolisch meinte, ist frei erfunden. Ganz im Gegenteil bot er viele Nachweise auf, dass tatsächlich bei Anträgen und Verwendungsnachweisen Betrügereien stattfanden. Das wollte das Gericht wohl lieber nicht prüfen und definierte alles zur Meinungsäußerung um.

Die Umdeutung von Tatsachenbehauptungen zu eigentlich anders gemeinter Meinungsäußerung zieht sich als roter Faden durch das Urteil. Offensichtlich ist, dass das Gericht die Beweiserhebung verhindern und so Schmidt und Schrader schützen wollte vor einem genaueren Blick hinter die Kulissen ihres Wirkens.

Nach der jeweiligen Umdeutung wird dann die Meinungsäußerung im zweiten Schritt zur Schmähkritik – und auch hier wird wieder gedeutet und verdreht. So wird der Begriff „Propaganda“ als Manipulation in diktatorischen Systemen definiert. Das ist zwar absurd, aber nützt dem Gericht, um aus dieser Definition die Ungerechtfertigkeit des Vorwurfs abzuleiten und diese folglich zu untersagen. Denn tatsächlich behauptet das Gericht nun unter anderem, Schmidt und Schrader seien in die Nähe von

Diktaturen gerückt worden – und das ginge nicht. So bastelt sich das Gericht eine eigene Argumentationsgrundlage, die mit der tatsächlichen Broschüre „Organisierte Unverantwortlichkeit“ nichts mehr zu tun hat.

Wie absurd das Gericht hier tickt, zeigen Beispiele, wie der Begriff „Propaganda“ sonst benutzt wird – ein Hinweis auf den Gebrauch vor allem in Diktaturen.

1. Definition auf „Wikipedia“ (<http://de.wikipedia.org/wiki/Propaganda>):  
Propaganda bezeichnet einen absichtlichen und systematischen Versuch, Sichtweisen zu formen, Erkenntnisse zu manipulieren und Verhalten zu steuern, zum Zwecke der Erzeugung einer vom Propagandisten erwünschten Reaktion. Der Begriff „Propaganda“ wird vor allem in politischen Zusammenhängen benutzt; in wirtschaftlichen spricht man eher von „Werbung“, in religiösen von „Missionierung“. Nicht jedes politisch werbende Handeln ist Propaganda; z. B. werden Sichtweisen auch unbeabsichtigt durch erfahrene Wohltaten oder beobachtete Verdienste geformt. Propaganda im modernen Sinne ist demgegenüber eine eigens zur Beeinflussung, Manipulation und Herrschaftssicherung eingesetzte Werbetechnik. Entscheidend ist dabei die geschickte Auswahl und gegebenenfalls die Manipulation der Nachricht und nicht ihr Wahrheitscharakter. Durch die Monopolisierung der Propaganda in diktatorischen Regimen - insbesondere des Nationalsozialismus und Stalinismus - erhielt der Terminus einen stark pejorativen Charakter. Dennoch ist die gezielt einseitige Darstellung von Informationen eine gängige Praxis, auch in Demokratien.“
2. Foto der Straßenwerbung einer Werbeagentur in Braunschweig (aufgenommen 7.5.2010):



3. Gleicher Gebrauch des Begriffes für Machenschaften der Atomlobby im Text „Liberale Bildung“ am 3.5.2010 auf SpiegelOnline ([www.spiegel.de/spiegel/0,1518,692880,00.html](http://www.spiegel.de/spiegel/0,1518,692880,00.html)):  
“Jäger ist Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft Jugend und Bildung e. V., die auf ihrer Internetseite für das Material wirbt und es zum Download anbietet. Der Verein hat sich das hehre Ziel gesetzt, "die Bildung und Erziehung der Jugend zu fördern". Dazu gibt er Unterrichtsmaterial aller Art heraus, angeblich werden monatlich rund 50.000-mal Arbeitsblätter im Netz abgerufen.  
Auf den ersten Blick scheint die Arbeitsgemeinschaft Jugend und Bildung über jeden Zweifel erhaben; sie nennt sich unabhängig und ist laut Satzung gemeinnützig. Oder ist das alles nur ein wohlgepflegter Schein? Der Unterrichtsbogen zur Kernenergie wirkt jedenfalls wie ein Propagandapapier der Atomlobby - und das ist er auch: Herausgeber ist der Informationskreis Kernenergie, der die Interessen der deutschen Betreiber von Atomkraftwerken vertritt.

Doch das Saarbrücker Gericht findet: „Propaganda“ und andere Vorwürfe sind unzulässige Schmähkritik:

Gleichwohl sind die Meinungsäußerungen des Beklagten als Schmähkritik unzulässig. Der Begriff der Schmähkritik ist eng auszulegen. Eine Meinungsäußerung wird nicht schon wegen ihrer herabsetzenden Wirkung für Dritte zur Schmähung. Auch eine überzogene und selbst eine ausfällige Kritik macht für sich genommen eine Äußerung noch nicht zur Schmähung. Eine herabsetzende Äußerung nimmt vielmehr erst dann den Charakter der Schmähung an, wenn in ihr nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht. Sie muss jenseits auch polemischer und überspitzter Kritik in der Herabsetzung der Person bestehen (BVerfGE 82, 272).

So liegt die Sache hier. Der Beklagte greift konkret die Klägerin zu 1) in ihrer Person an. Er veröffentlicht ein Bild von ihr und bringt sie in Zusammenhang mit sachwidriger Verwendung von Steuergeldern. Dabei verwendet er Begrifflichkeiten aus dem Strafrecht, wie Geldwäsche und Veruntreuung, sowie aus der Politikwissenschaft, die in Verbindung mit diktatorischen Systemen gebracht werden. Darüber hinaus wirft er ihr vor, an dem unübersichtlichen Gewirr von Firmen beteiligt zu sein. Insoweit spielen auch eigene Interessen des Beklagten eine Rolle, weil er sich selbst dem Leser gegenüber als denjenigen darstellt, der eine Entwirrung vornimmt und die kriminellen Machenschaften aufdeckt. Aus der Sicht eines objektiven Lesers stellt der Beklagte, die Person der Klägerin zu 1) gleichsam an den Pranger und diffamiert sie. Die Grenze zur unzulässigen Schmähkritik ist überschritten.

Auch alle weiteren Ausführungen des Gerichts zeigen nur eines: Es wollte unbedingt eine Beweiserhebung verhindern - und definierte um, behauptete die Unmöglichkeit einer Beweisführung usw. Ohne auch nur irgendwas zu prüfen. Auszug aus dem Urteil, wo diese Strategie - mit zum Teil absurden bis verworrenen Deutungen - klar erkennbar wird:

In diesem Zusammenhang ist auch die Äußerung „*Doch nicht nur Gehirnwäsche ist angesagt, offenbar ist der Ort auch wichtig zur Wäsche von Steuergeldern in einem unübersichtlichen Gewirr von Firmen – wie beim AgroBio Technikum bereits seit einigen Jahren.*“ zu sehen. Sie ist insgesamt ebenfalls als Werturteil anzusehen. Der Begriff der Wäsche von Steuergeldern ist ebenfalls nicht in klassischem Sinne der Geldwäsche zu verstehen. Es ist vielmehr ein sprachliches Mittel in der Bezugnahme von *Gehirnwäsche* zu *Geldwäsche*. In dem Zusammenhang mit diesen negativen Begrifflichkeiten spricht der Beklagte von einem unübersichtlichen Gewirr von Firmen. Er möchte dabei darstellen, dass eine bewusste Verwirrung vorgenommen wird, um kriminelle Vorgänge zu verschleiern. Auch hierbei überwiegt der wertende Charakter der Aussage. Wann ein Konglomerat mehrerer, in irgendeiner Form zusammenhängender Unternehmen ein unübersichtliches Gewirr darstellt, ist einem Beweis nicht zugänglich.

Die Ausführungen des Gerichts sind eine unverschämte Uminterpretation. Ohne jegliche Beweiserhebung und auch gegen die ausdrückliche Aussage des Beklagten behauptet das Gericht, der Begriff der Geldwäsche sei gar nicht so gemeint. Dabei hat der Beklagte umfangreiche Beweismaterialien vorgelegt, dass tatsächlich gegen Förderbestimmung verstoßen und mehrfach Betrug mit Fördergeldern begangen wurde. Die wirren Behauptungen über Zusammenhänge zwischen Begriffen wie Gehirn- und Geldwäsche legen auch hier die Grundlage dafür, dass das Gericht die Behauptung aufstellt, es handele sich nicht um Tatsachenbehauptungen. Damit kommt das Gericht um die Frage herum, ob die Tatsachen wahr oder falsch seien und kann die Aussagen – nachdem sie willkürlich uminterpretiert wurden – als Schmähkritik abtun. Im zweiten Teil des Absatzes stellt das Gericht die Behauptung auf, der Begriff „unübersichtliches Gewirr“ sei einer Beweisführung gar nicht zugänglich. Allein schon daraus folgert das Gericht dann, dass alles unzulässige Schmähkritik sei.

Ganz ähnlich geht es weiter. Selbst die völlig harmlose Formulierung, Uwe Schrader sei „Macher“ aus dem IPK-Filz, geht dem Gericht zu weit. Ebenfalls wird die Angabe einer Parteizugehörigkeit zu einer unzulässigen Schmähkritik, die nach Auffassung des Gerichts schon nicht mehr sein darf:

b) Die Äußerungen „*Doch im Laufe der Jahre 2007 (noch verdeckt) und 2008 griffen die Gentechnik-Seilschaften zu: Uwe Schrader, Vorsitzender von InnoPlanta, Macher aus dem IPK-Filz von Gatersleben und FDP-Politiker im Land, organisierte Gelder und zog die Fäden über den Mäzen des ehemaligen Nachhaltigkeitsprojektes, Lichtschläger.*“ stellen ebenfalls eine Meinungsäußerung dar. Der Beklagte zu 2) wird in seiner Person herabgesetzt, indem er als Macher aus dem IPK-Filz bezeichnet wird. Er wird damit als Hauptperson einer nepotistischen Struktur zur übermäßigen eigenen Vorteilsbeschaffung dargestellt. Die Aussage ist wertend und dient der Diffamierung seiner Person, insbesondere, weil auch im selben Satz eine Bezugnahme auf seine politische Tätigkeit erfolgt. Es soll seine persönliche Bereicherungsabsicht dargestellt und damit auch seine politische Integrität in Frage gestellt werden. Die Auseinandersetzung erfolgt auch in diesem Fall nicht über eine überspitzte Darstellung in der Sache, sondern über eine Herabwürdigung der Person des Klägers zu 2), so dass es sich auch bei dieser Aussage um eine Schmähkritik handelt.

Zudem erfolgt in diesem Absatz noch eine weitere, abenteuerliche Umdeutung. Völlig ohne jegliche Grundlage kehrt das Gericht die Verhältnisse um: Nicht Schrader und Schmidt verfolgen eigene Interessen, sondern der Autor von „Organisierte Unverantwortlichkeit“:

In der weiteren Begründung des Urteils werden dann einige der Tatsachenbehauptungen der Broschüre als solche anerkannt, aber einfach – ohne jegliche Beweiserhebung – behauptet, sie seien nicht belegt worden.

c) Demgegenüber handelt es sich bei der Aussage „*InnoPlanta-Chef Schrader war selbst vor Ort und versuchte, direkte Gespräche zwischen seinen gekauften DemonstrantInnen und GentechnikgegnerInnen zu verhindern.*“ um eine Tatsachenbehauptung. Ob Demonstranten gekauft sind, d.h. dafür bezahlt werden, dass sie nach außen die Interessen des Klägers zu 2) vertreten, ist einem Tatsachenbeweis zugänglich. Die Beweislast für die Wahrheit der Tatsache trifft dem Grundsatz nach denjenigen, der sie geäußert hat (BGH NJW 1996, 1131; BGH NJW 1998, 3047). Der insoweit darlegungs- und beweisbelastete Beklagte hat keine konkrete Person genannt, die der Kläger zu 2) gekauft haben soll. Dementsprechend war ihm aufzugeben, die entsprechende Äußerung zu unterlassen.

In den Quellen zur Broschüre „Organisierte Unverantwortlichkeit“, die dem Gericht als Beweis vorgelegt wurden, sind vier ZeugInnen benannt (mit ladefähiger Adresse), denen gegenüber die Demonstranten ausgesagt haben, eine Belohnung für die Teilnahme an der Demonstration erhalten zu haben. Das Gericht hat eine Beweiserhebung nicht durchgeführt, also die ZeugInnen nicht geladen. Aber es behauptet, es sein kein Beweis erbracht worden. Das Gericht verhindert also die Beweiserhebung und Prüfung der vorgelegten Beweise, um dann zu behaupten, es gäbe keine Beweise. Auch so setzt das Gericht seinen von Beginn des Verfahrens (siehe den gesamten Ablauf mit allen Schriftsätzen unter [www.projektwerkstatt.de/gen/filz\\_brosch.htm](http://www.projektwerkstatt.de/gen/filz_brosch.htm)) an verfolgten Kurs fort, ohne jegliche Erörterung und Prüfung der Faktenlage das gewollte Urteil einfach zu fällen.

Das gilt auch für den nächsten Punkt:

d) Die Aussage „*Nun soll ein neuer Ort her, um weitere Steuermittel in eine Zentrale für Gentechnikpropaganda und undurchsichtige Firmengeflechte zu verschieben.*“ stellt ebenfalls eine Tatsachenbehauptung dar. Der Zahlungsfluss von Geld ist einem Beweis zugänglich. Auch insoweit hat der Beklagte die Behauptung nicht in ausreichender Form substantiiert dargestellt. Es ist nicht vorgetragen worden, welche Geldzahlungen konkret von welcher Person wohin geflossen sind oder fließen sollen, so dass auch insoweit ein Unterlassungsanspruch besteht.

Später im Urteil folgt eine ähnliche Passage:

f) Bei der Aussage „Die Beteiligten sacken für ihre dubiosen Firmenkonstrukte umfangreiche Firmen- und Steuergelder ein.“ handelt es sich wiederum um eine Tatsachenäußerung. Es ist dem Beweis zugänglich, inwieweit die beteiligten Unternehmen und Personen Zahlungen erhalten. Auch hier hat der Beklagte keine konkrete Zahlung, die zu einem näher bestimmten Zeitpunkt geflossen sein soll, dargelegt, so dass ihm eine entsprechende Äußerung zu untersagen war.

Der Beklagte hat die gesamte Broschüre "Organisierte Unverantwortlichkeit" und alle dort genannten Quellen als Ausdrücke ins Verfahren eingeführt. JedeR kann selbst die Broschüre aufschlagen und z.B. auf Seite 13 (2. Auflage, die vor Gericht verhandelt wurde) eine lange Liste von Zahlungen sehen. Ebenso auf Seite 20 (Zahlungen an InnoPlanta). Das Gericht aber behauptet einfach frech, es sei nichts benannt worden. So urteilt ein Gericht, das lieber keine Beweiserhebung will, um das eigene Vorurteil nicht hinterfragen zu lassen ...

Generell zeigt das Urteil, dass das Gericht sich mit den umfangreichen Beweisen und Quellen nicht auseinandergesetzt hat. Es hat einfach das gewünschte Urteil gefällt. Gut sichtbar wird das auch am weiteren Absatz in der Urteilsbegründung:

in der Broschüre angesprochenen Personen. Es werden zweifelhafte Geschäftspraktiken vorgeworfen, die in dem Gesamtzusammenhang die beiden Beklagten persönlich angreifen und nicht mehr in der Auseinandersetzung mit der Sache liegen. Sie stellen insgesamt gesehen Meinungsäußerungen dar, die die Grenze der Schmähkritik überschreiten. Deutlich wird dies darin, dass den Personen Rücksichtslosigkeit und Profitorientiertheit vorgeworfen wird. Die Darstellung der beiden Beklagten in dem Gesamtzusammenhang ist stark abwertend, ihnen werden pauschal Straftaten vorgeworfen und ihnen wird in der Zusammenarbeit eine Struktur organisierter Kriminalität nachgesagt. Es geht dabei in erster Linie um die Herabwürdigung der angesprochenen Personen, zu denen auch beide Beklagte gehören. Die Aussagen stellen unzulässige Schmähkritik dar.

Hier werden die Vorwürfe der Rücksichtslosigkeit und Profitorientierung in den Mittelpunkt gestellt. Gerade dazu hatte der Beklagte einen umfangreichen Schriftsatz mit vielen Beispielen und Belegen eingereicht. Das geschah am 19.4.2010 (Download unter [www.projektwerkstatt.de/gen/filz/unterlassung/stellungnahme100419beklagte.pdf](http://www.projektwerkstatt.de/gen/filz/unterlassung/stellungnahme100419beklagte.pdf)). Explizit war zu den beiden Begriffen jeweils eine Sammlung von Konkretisierungen mit Beweismitteln angelegt worden – für den Vorwurf der Rücksichtslosigkeit von Seite 25 bis 31 in 10 Beispielen mit insgesamt 18 Beweismitteln, für den Vorwurf der Profitorientierung von Seite 31 bis 33 mit insgesamt sechs Beweismitteln. Nichts davon ist vom Gericht zur Kenntnis genommen worden.

In dem erwähnten Schriftsatz sind zudem etliche konkrete Beispiele für Geldwäsche und Fördermittelveruntreuung mit vielen Beweismitteln zu finden – auch das hat das Gericht gar nicht zur Kenntnis genommen.

Der Schriftsatz stellte eine auf die konkreten untersagten Aussagen zusammengefasste Übersicht bereits vorgelegter Beweise dar. Dennoch machte das Gericht auch hier kurzen Prozess und behauptete, der Schriftsatz sei nicht zulässig – und damit auch die vorgetragenen Punkte nicht zu berücksichtigen. Obwohl alle Quellen und die Broschüre in ihrer Gesamtheit bereits vorlagen, also nicht neu waren.

Soweit der Beklagte im Schriftsatz vom 19.04.2010 neuen Sachvortrag bringt, der keine Erwiderung auf das Vorbringen der Kläger im Schriftsatz vom 22.03.2010 darstellt, war er wegen § 296a ZPO nicht mehr zuzulassen.

Die Formulierung ist auch deshalb abwegig, weil es die Kläger Schmidt und Schrader waren, die immer wieder die Behauptung aufstellten, dass keine Beweis vorgebracht wurden. Es war daher sehr wohl als Erwiderung angemessen, selbige nochmals anzuführen – und zwar diesmal explizit sortiert nach den Tatsachenbehauptungen, die untersagt werden sollten. Der Beschluss des Gerichts dokumentiert den Unwillen, zur Kenntnis zu nehmen, dass die Tatsachenbehauptungen gut begründet sind.

Insgesamt zeigt das Urteil: Das Gericht war von Anfang an befangen. Die Auswahl von Saarbrücken als Gerichtsstandort stand unter dem Verdacht, dass hier die Anwaltskanzlei des Gentechnikbefürworters Horst Rehberger (FDP) über entsprechende Verbindungen zur 9. Zivilkammer verfügte. Eine Beweisaufnahme sollte unterbleiben und ein „Maulkorb“ verhängt werden. Befangenheitsanträge wurden abgelehnt, der Gerichtsstandort bestätigt – es bestand und besteht keine Chance, von diesen offensichtlich befangenen RichterInnen wegzukommen. Auch für die nächsten Schritte, vor allem die zu erwartende Verhängung von Strafen gegen den Autor der Broschüre „Organisierte Unverantwortlichkeit“ wird immer dieselbe Kammer zuständig sein und ohne jegliche Prüfung der Lage den Gentechnik-Seilschaften zu Diensten sein. Bleibt zu hoffen, dass sich die nächste Instanz als unabhängig erweisen und das Gesinnungsurteil von Saarbrücken korrigieren wird.

## **Mehr Informationen:**

- Infoseite zum gesamten Prozessverlauf mit allen Schriftsätzen und Links zu den Quellen aller Angaben der angegriffenen Broschüre: [www.projektwerkstatt.de/gen/filz\\_brosch.htm](http://www.projektwerkstatt.de/gen/filz_brosch.htm) (die kompletten Quellen sind dem Gericht als Beweismittel auch überreicht worden!)
- Hauptschriftsätze mit allen Beweismitteln: [www.projektwerkstatt.de/gen/filz/unterlassung/stellungnahme100419beklagte.pdf](http://www.projektwerkstatt.de/gen/filz/unterlassung/stellungnahme100419beklagte.pdf) und [www.projektwerkstatt.de/gen/filz/unterlassung/hauptsachklageerwiderung.pdf](http://www.projektwerkstatt.de/gen/filz/unterlassung/hauptsachklageerwiderung.pdf)
- Das Urteil vom 26.4.2010 als Ganzes: [www.projektwerkstatt.de/gen/filz/unterlassung/urteil100426.pdf](http://www.projektwerkstatt.de/gen/filz/unterlassung/urteil100426.pdf)
- Dieser Kommentar zum Urteil als Download: [www.projektwerkstatt.de/gen/filz/unterlassung/urteil100426kommentiert.pdf](http://www.projektwerkstatt.de/gen/filz/unterlassung/urteil100426kommentiert.pdf)